



Verordnung über Abstellplätze in der Gemeinde Thusis

Gestützt auf Art. 27 und 28 der Bauordnung der Gemeinde Thusis erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung betreffend Abstellplätze für Fahrzeuge:

Art. 1

Begriff

Als Abstellplatz gilt diejenige Fläche, die notwendig ist, um einen Personenwagen abzustellen.

Für das Abstellen anderer Fahrzeuge wie Zweiräder, Traktoren, Lastwagen oder Cars etc. gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 2

Berechnung des Bedarfes

Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ansätze zur Ermittlung des Bedarfes an Abstellplätzen	A Für Bewohner / Beschäftigte etc.	B Für Besucher / Kunden etc.
Wohnfläche	1 AP auf 100 m2 BGF mind. 1 AP pro Wohnung	1 AP auf 300 m2 BGF minimal 1 AP
Gewerbeflächen / Dienstlei- stungsbetriebe / Büros / Praxen etc.	1 AP auf 100 m2 BGF minimal 1 AP	1 AP auf 150 m2 BGF minimal 1 AP
Verkaufsgeschäfte	1 AP auf 200 m2 BGF minimal 1 AP	1 AP auf 50 m2 BGF minimal 1 AP
Gastwirtschaftsbetriebe	1 AP auf 200 m2 BGF minimal 1 AP	1 AP auf 50 m2 BGF minimal 3 AP
Hotels / Pensionen etc.	1 AP auf 20 Betten minimal 1 AP	1 AP auf 4 Betten minimal 2 AP
Gewerbl. Lagerfläche	1 AP auf 1000 m2 BGF minimal 1 AP	-----

Für die Berechnung der Ausnützungsziffer (AZ) ist die Bruttogeschossfläche gemäss Bauordnung massgebend.

Dem Baugesuch sind im Doppel beizulegen:

- Grundrisse 1:100 mit farbiger Bezeichnung der verschiedenen Kategorien der anrechenbaren Flächen und die Anzahl und Lage der vorhandenen bzw. der projektierten Abstellplätze.
- Die Berechnung des Bedarfes an Abstellplätzen, wobei Bruchteile bis 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden.

Garagevorplätze von mindestens 6 m Länge können nur dann als Abstellplätze für Besucher und Kunden mitgerechnet werden, wenn dadurch nicht die Benützung der eingeschlossenen Abstellplätze verunmöglicht oder wesentlich eingeschränkt wird.

Art. 3

Sonderfälle

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, sind anstelle von Abstellplätzen für Personenwagen solche für besondere Fahrzeuge wie Zweiräder, Traktoren, Lastwagen oder Autocars etc. zu erstellen.

Soweit in dieser Verordnung Regelungen über die notwendigen Abstellplätze fehlen, sind die Normen des Vereins Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) anzuwenden.

Art. 4

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe nach Art. 28 beträgt Fr. 3'000.-- pro Abstellplatz.

Dieser Ansatz wird durch den Gemeinderat periodisch angepasst.

Die Höhe der Gesamtersatzabgabe richtet sich nach der Anzahl der Pflichtabstellplätze gemäss Art. 27 Baugesetz und Art. 2 Verordnung über die Abstellplätze

Art. 5

Fälligkeit, Zweckbindung

Die Ersatzabgabe wird fällig mit der Baubewilligungserteilung. Sie wird einem separat geführten Konto gutgeschrieben.

Die Mittel des Parkplatzkontos dürfen nur für das Erstellen öffentlicher Einstellräume oder Abstellplätze sowie für die Beteiligung der Gemeinde an privaten Abstellplätzen verwendet werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 19.2.1991 in Kraft getreten. Die Änderungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.9.1995, 15.12.1997 und 14.05.2007 sind berücksichtigt.

Thusis, 19.02.1991

Der Gemeindeammann: O. Prevost
Der Gemeindekanzlist: E. Meuli